

Sondersatzung

für die Erschließung eines Teilstückes der Görlitzer Straße

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 132 und 133 (3) Baugesetzbuch (BauGB) und des § 11 Abs. 3 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 11.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Diese Satzung trifft ausschließlich Regelungen für § 10 und § 11 Abs. 1 und 2 Erschließungsbeitragssatzung (EBS). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung vom 17.06.2002.

§2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt nur für die in 2015/2016 im Rahmen der geplanten und durchgeführten Herstellungsmaßnahmen am Teilstück an der Görlitzer Straße im Ortsteil Calberlah (Zuwegung zum Tennisheim in einer Größe von ca. 10 x 79 m) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 EBS.

Die Merkmale zur endgültigen Herstellung nach § 11 EBS werden für diese Maßnahme abweichend wie folgt festgelegt:

- a) Das Teilstück ist für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
- b) Die Gemeinde Calberlah wird nicht Eigentümer der Fläche.
- c) Die Beleuchtungseinrichtungen sind vorhanden und werden um eine Laterne erweitert. Die Entwässerung erfolgt über ein nach rechts und links der Fahrbahn eingebautes Gefälle in die noch anzulegenden Grünstreifen (Entwässerungsmulden).
- d) Die sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen) werden in folgender Weise hergestellt:
Die Verkehrsfläche wird in einer Breite von ca. 4 m ausgebaut. Rechts und links erfolgt die Begrenzung durch Betontiefborde, die Verkehrsfläche wird 40 cm tief ausgekoffert und in einer Höhe von 25 cm mit Mineralgemisch aufgefüllt. Darüber wird Pflastersplitt in 5 cm Höhe eingebaut. Abschließend wird Betonrechteckpflaster verlegt und mit Steinmehl verfüllt.

(2) Gemäß § 10 EBS wird der Erschließungsbeitrag für die in dieser Satzung festgelegten Merkmale für die zwei betroffenen Grundstücke für den Ausbau des Teilstückes an der Görlitzer Straße erhoben.

§3

Inkrafttreten

Diese Sondersatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Calberlah, den 17.11.2015

Der Bürgermeister

Jochen Gese